

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Mietmaschinen und Anbaugeräte

1. Die Mietsache bleibt während der ganzen Mietdauer uneingeschränktes und unverkäufliches Eigentum des Vermieters.
2. Die Mietsache darf nicht ins Ausland überführt werden.
3. Die Überlassung des Mietobjektes an weitere, als mit dem Vermieter abgesprochenen Personen, ist verboten.
4. Ausgeliehene Gerätschaften wie Pflüge, Kreiselmäher, Eggen etc. sind durch die Versicherung des Fahrzeuges abgedeckt, durch welches diese betrieben werden. Der Vermieter schliesst jegliche Haftung ausdrücklich aus.
5. Für allfälligen Selbstbehalt, Bonusverlust sowie weitere Kosten, die durch Unfall oder Schaden während der Dauer der Benützung entstehen, ist ausschliesslich der Mieter haftbar.
6. Im Schadenfall hat der Mieter sofort den Vermieter zu informieren.
7. Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache zu pflegen und in einem gereinigten Zustand zurück zu bringen.
8. Reparaturen dürfen nur vom Vermieter oder mit dessen schriftlicher Einwilligung durchgeführt werden.
9. Die Fahrzeugführer wurden auf die Sicherheitsbestimmungen hingewiesen. Der Fahrzeugführer ist sich bewusst, dass an Traktoren mit 40km/h- Getriebe nur zugelassene Anhänger angehängt werden dürfen. Ausser die Fahrtgeschwindigkeit beträgt Maximum 30km/h.
10. Der Fahrzeuglenker ist für die Einhaltung der geltenden Strassenvorschriften verantwortlich. Für allfällige Verkehrsvergehen wie Geschwindigkeitsübertretungen etc. haftet der jeweilige Lenker vollumfänglich.

Wer bei R+M Haller GmbH eine Maschine mietet ist automatisch mit diesen Bedingungen einverstanden.